

Inpflichtnahme für die Ausstellung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr

1. Angaben zum privaten Sicherheitsdienst

Firma:

Geschäftsadresse des Hauptsitzes:

2. Angaben zur bzw. zum Mitarbeitenden

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Heimatort / Nationalität:

Adresse:

3. Einsatzgebiet

Gemeinde(n):

Zuständige Regionalpolizei:

Datum der Aufnahme der Tätigkeit:

4. Inpflichtnahme

Ich verpflichte mich, bei der Ausstellung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr die Vorschriften des Bundes und des Kantons einzuhalten sowie insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

- Es dürfen einzig Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr gemäss Ziffer 2 von Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 16. Januar 2019 ausgestellt werden.
- Die Tätigkeit untersteht jederzeit der Aufsicht und dem Weisungsrecht des Chefs der örtlich zuständigen Regionalpolizei.
- Die Tätigkeit beschränkt sich auf das Anbringen der Bussenformulare an den Fahrzeugen. Weitere Schritte wie das Einkassieren der Ordnungsbusse oder die Verzeigung der betroffenen Person bei Nichtbezahlung sind der örtlich zuständigen Regionalpolizei oder Gemeindeverwaltung vorbehalten.
- Die Tätigkeit darf nur für den privaten Sicherheitsdienst gemäss Ziffer 1 im Einsatzgebiet gemäss Ziffer 3 ausgeübt werden.

Ich erkläre, dass ich über meine Aufgaben, Kompetenzen sowie die Schranken meiner Tätigkeit im Ordnungsbussenbereich informiert worden bin.

5. Datum und Unterschrift

Ort und Datum	Unterschrift

Verteiler

- Mitarbeitende/r
- privater Sicherheitsdienst
- Chef der örtlich zuständigen Regionalpolizei
- Kantonspolizei, Fachstelle SIWAS